

## **BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT**

**des Ausschusses für Landwirtschaft und Umwelt (6. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung**  
**- Drucksache 7/5582 -**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesforstanstaltserrichtungs-**  
**gesetzes und weiterer forstrechtlicher Vorschriften**

### **A Problem**

Seit der Errichtung der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern, Anstalt öffentlichen Rechts (LFoA), zum 1. Januar 2006 sind inzwischen fünfzehn Jahre vergangen, in denen Erfahrungen bei der Umsetzung des Forstanstaltserrichtungsgesetzes in der Praxis gesammelt und Probleme identifiziert worden sind. Ausgehend davon hat die Landesregierung das Unternehmen mit einem von der landeseigenen Gesellschaft für Struktur- und Arbeitsmarktentwicklung (GSA) erstellten Gutachten einer kritischen Bestandsanalyse unterzogen. In deren Ergebnis ist eine Reihe von Änderungen der gesetzlichen Grundlagen empfohlen worden, die ihren Niederschlag in dem o. g. Gesetzentwurf gefunden haben. Zudem haben sich seither die natürlichen (Klimawandel, Kalamitäten, Wildbesatz) und ökonomischen (Marktsituation, neue Aufgabenfelder) Rahmenbedingungen für die Verwaltung und Bewirtschaftung des Landeswaldes geändert, sodass eine Anpassung des Rechtsrahmens zweckmäßig erscheint. Zu diesem Zweck hat die Landesregierung ein Änderungsgesetz in den Landtag eingebracht, mit dem

1. durch eine verbesserte Steuerung der LFoA über den Verwaltungsrat ein angemessener Einfluss des Landes gewährleistet,
2. die Bestimmungen zur Ernennung des Vorstandes präzisiert,
3. die Aufgaben besser abgegrenzt (eigener/übertragener Wirkungskreis),
4. Detailfragen bezüglich der Besetzung des Verwaltungsrates geklärt,
5. die Entwicklung neuer Geschäftsfelder ermöglicht sowie
6. Anpassungen an den Klimawandel vollzogen werden sollen.

**B Lösung**

Der Agrarausschuss hat die Annahme des Gesetzentwurfes in geänderter Fassung empfohlen.

Die Änderungen betreffen insbesondere

- die Erhöhung der Mitgliederzahl des Verwaltungsrates als Voraussetzung für dessen Verstärkung um ein beratendes Mitglied mit forstfachlichem Sachverstand sowie daraus erwachsende Folgeänderungen,
- die sprachliche Gleichstellung der Geschlechter,
- die Präzisierung des unbestimmten Rechtsbegriffs „zu einem geeigneten Zeitpunkt“ für die Forstberichtserstattung sowie
- den Fortbestand der Verpflichtung zur Berufung eines Landesforstbeirates.

**Einvernehmen im Ausschuss****C Alternativen**

Keine.

**D Kosten**

Keine.

## **Beschlussempfehlung**

Der Landtag möge beschließen,

den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 7/5582 in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Schwerin, den 25. März 2021

**Der Ausschuss für Landwirtschaft und Umwelt**

**Elisabeth Aßmann**

Vorsitzende und Berichterstatterin

## Zusammenstellung

### des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Landesforstanstaltserrichtungsgesetzes und weiterer forstrechtlicher Vorschriften mit den Beschlüssen des Agrarausschusses (6. Ausschuss)<sup>\*)</sup>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p align="center"><b>Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesforstanstaltserrichtungsgesetzes und weiterer forstrechtlicher Vorschriften</b></p>	<p align="center"><b>Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesforstanstaltserrichtungsgesetzes und weiterer forstrechtlicher Vorschriften</b></p>
<p>Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:</p>	<p>Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:</p>
<p align="center"><b>Artikel 1 Änderung des Landesforstanstaltserrichtungsgesetzes</b></p>	<p align="center"><b>Artikel 1 Änderung des Landesforstanstaltserrichtungsgesetzes</b></p>
<p>Das Landesforstanstaltserrichtungsgesetz vom 11. Juli 2005 (GVOBl. M-V S. 326), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 24. September 2019 (GVOBl. M-V S. 618, 620) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>	<p>Das Landesforstanstaltserrichtungsgesetz vom 11. Juli 2005 (GVOBl. M-V S. 326), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 24. September 2019 (GVOBl. M-V S. 618, 620) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>
<p>1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:</p> <p align="center"><b>„Gesetz über die Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern (Landesforst- anstaltsgesetz - LFoAG M-V)“.</b></p> <p>2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In der Angabe zu Abschnitt 1 wird das Wort „Errichtung,“ gestrichen.</p> <p>b) Die Angabe zu § 1 wird wie folgt gefasst:</p> <p align="center"><b>„§ 1 Rechtsform, Name, Zielsetzung“.</b></p>	<p>1. unverändert</p> <p>2. unverändert</p>

<sup>\*)</sup> Die vom Agrarausschuss gegenüber dem Text des Gesetzentwurfes der Landesregierung beschlossenen Änderungen sind in der linken Spalte durch Unterstreichung gekennzeichnet, während die jeweilige Neufassung des Textes in der rechten Spalte durch Fettdruck hervorgehoben wird.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
c) Die Angabe zu § 2 wird wie folgt gefasst:	
„§ 2 Aufgaben und Aufsicht“.	
d) Die Angabe zu § 3 wird wie folgt gefasst:	
„§ 3 (weggefallen)“.	
e) Die Angabe zu § 13 wird wie folgt gefasst:	
„§ 13 Dienstherrnenfähigkeit, Tarif- fähigkeit, Zuständigkeit des Landesamtes für Finanzen“.	
f) In der Angabe zu § 14 werden die Wörter „Überleitung des Personals“ durch die Wörter „Übergeleitetes Personal“ ersetzt.	
g) Die Angabe zu § 15 wird wie folgt gefasst:	
„§ 15 Rechtsübergang, Verwaltungs- und Klageverfahren“.	
h) Die Angabe zu § 16 wird wie folgt gefasst:	
„§ 16 (weggefallen)“.	
3. Die Präambel wird wie folgt geändert:	3. unverändert
a) In Satz 1 wird das Wort „Landesforstver- waltung“ durch das Wort „Landesforst- anstalt“ ersetzt.	
b) In Satz 2 werden die Wörter „Wald, der sich im Eigentum des Landes oder seiner Forstverwaltung befindet,“ durch das Wort „Landeswald“ ersetzt.	
4. In der Überschrift zu Abschnitt 1 wird das Wort „Errichtung,“ gestrichen.	4. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
5. § 1 wird wie folgt gefasst:	5. unverändert
<b>„§ 1 Rechtsform, Name, Zielsetzung</b>	
<p>(1) Das Land unterhält zur Wahrnehmung der Aufgaben der Landesforstverwaltung eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Malchin. Sie führt den Namen Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern (Landesforstanstalt). Die Landesforstanstalt kann übergangsweise bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages und des Monats der Verkündung dieses Gesetzes sowie die Jahreszahl des fünften auf die Verkündung folgenden Jahres] noch die Bezeichnung „Landesforst Mecklenburg-Vorpommern - Anstalt des öffentlichen Rechts“ verwenden.</p> <p>(2) Die Landesforstanstalt ist ein gemeinwohlorientiertes Unternehmen des Landes. Als Einheitsforstverwaltung ist sie Dienstleister im ländlichen Raum.“</p>	
6. In § 2 werden die Überschrift und die Absätze 1 bis 5 wie folgt gefasst:	6. unverändert
<b>„§ 2 Aufgaben und Aufsicht</b>	
<p>(1) Aufgabe der Landesforstanstalt ist die Verwaltung und Bewirtschaftung des ihr übertragenen Landeswaldes im Einklang mit den Grundsätzen der Forstpolitik des Landes. Als untere Forstbehörde außerhalb der Nationalparke nimmt sie alle damit zusammenhängenden Aufgaben wahr, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.</p>	

**Entwurf**

(2) Die Wahrnehmung der Aufgaben erfolgt im eigenen oder im übertragenen Wirkungskreis und unterliegt der Aufsicht durch die oberste Forstbehörde (Aufsichtsbehörde). Bei Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises untersteht die Landesforstanstalt der Fachaufsicht, bei Aufgaben des eigenen Wirkungskreises nur der Rechtsaufsicht durch die Aufsichtsbehörde.

(3) Die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises sind:

1. alle Aufgaben, die sich aus der Zuständigkeit als untere Forstbehörde gemäß § 32 Absatz 3 in Verbindung mit § 34 Absatz 1 des Landeswaldgesetzes ergeben,
2. die Beratung für die Waldeigentumsarten des Privat- und Körperschaftswaldes,
3. die Förderung für die Waldeigentumsarten des Privat- und Körperschaftswaldes,
4. die in § 34 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 und 6 bis 10 des Landeswaldgesetzes genannten Aufgaben,
5. die Aufgaben nach § 37 Absatz 2 bis 4 des Landeswaldgesetzes,
6. die Führung des Waldverzeichnisses gemäß § 3 des Landeswaldgesetzes,
7. der Waldschutz gemäß § 19 des Landeswaldgesetzes,
8. die Durchführung und Unterstützung von Maßnahmen der Walderholung zur Förderung des ländlichen Raumes,
9. beratende Maßnahmen zur Unterstützung von Landkreisen und Gemeinden bei der Einrichtung und Unterhaltung eines landesweiten Wander- und Reitwegenetzes,

**Beschlüsse  
des 6. Ausschusses**

**Entwurf**

10. die Maßnahmen, die der Daseinsvorsorge und Sicherung der besonderen Zweckbestimmung gemäß § 6 Absatz 1 des Landeswaldgesetzes dienen,
11. die Ausbildung von forstlichen Fachkräften und
12. die Erstellung von Forsteinrichtungswerken gemäß § 11 Absatz 4 des Landeswaldgesetzes für Wald im Eigentum des Landes.

Die Aufgaben nach Satz 1 Nummer 3, 5, 6 und 12 nimmt die Landesforstanstalt auch für die Nationalparke wahr. Die Forsteinrichtungswerke werden in den Nationalparks im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde erstellt.

(4) Alle anderen Aufgaben gehören zum eigenen Wirkungskreis, insbesondere

1. die in § 34 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 und 5 des Landeswaldgesetzes genannten Aufgaben,
2. die Erstellung von Forsteinrichtungswerken gemäß § 11 Absatz 4 des Landeswaldgesetzes für Wald im Eigentum der Landesforstanstalt,
3. die Betreuung für die Waldeigentumsarten des Privat- und Körperschaftswaldes,
4. die Erbringung sonstiger Leistungen im Zusammenhang mit der Nutzung der Waldfunktionen und der Produkte des Waldes,
5. die Entwicklung weiterer Geschäftsfelder, die in Zusammenhang mit den in den Nummern 1 bis 4 genannten Aufgaben stehen und dem § 1 des Landeswaldgesetzes nicht widersprechen.

Die Forsteinrichtungswerke werden in den Naturschutzgebieten und Biosphärenreservaten im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde erstellt.

**Beschlüsse  
des 6. Ausschusses**



Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
(5) Die Landesforstanstalt kann Aufgaben auch durch Dritte wahrnehmen lassen. Sie kann zur Erfüllung von Aufgaben des eigenen Wirkungskreises juristische Personen des privaten Rechts gründen oder sich an solchen beteiligen.“	
7. § 3 wird aufgehoben.	7. unverändert
8. § 5 wird wie folgt geändert:	8. unverändert
a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:	
„(1) Die Landesforstanstalt gibt sich eine Satzung, die vom Verwaltungsrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen wird. Die Satzung und deren Änderung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde sowie des Finanzministeriums und werden durch die Aufsichtsbehörde im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern veröffentlicht.“	
b) In Absatz 2 werden die Wörter „Die Satzung bestimmt, soweit nicht durch dieses Gesetz geregelt, insbesondere“ durch die Wörter „Im Rahmen der Vorschriften dieses Gesetzes und des Landeswaldgesetzes trifft die Satzung Regelungen über die inneren Verhältnisse der Landesforstanstalt, insbesondere über die Errichtung, Auflösung und Verlegung von Außenstellen,“ ersetzt und nach den Wörtern „Pflichten des Vorstandes“ die Wörter „und seiner Stellvertretung“ eingefügt.	

**Entwurf**

9. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 2 bis 5 werden durch die folgenden Absätze 2 bis 8 ersetzt:

„(2) Der Vorstand besteht aus einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer. Sie oder er wird von der Aufsichtsbehörde nach den für Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter der obersten Landesbehörden gemäß § 9 Absatz 1 Satz 3 des Landesbeamtengesetzes in Verbindung mit § 4 Nummer 2 der Allgemeinen Laufbahnverordnung geltenden Regelungen ausgewählt und berufen. Die Anstellung als Geschäftsführerin oder Geschäftsführer der Landesforstanstalt für einen Zeitraum von fünf Jahren erfolgt durch den Verwaltungsrat. Wiederholte Berufungen und Verlängerungen der Anstellungsdauer sind zulässig.

(3) Der Verwaltungsrat nimmt für die Landesforstanstalt gegenüber dem Vorstand die Rechte aus dem Anstellungsvertrag wahr.

(4) Der Verwaltungsrat besteht aus neun ständigen Mitgliedern. Diese sind:

1. vier Vertreterinnen oder Vertreter der obersten Forstbehörde, eine oder einer davon als Vorsitzende oder Vorsitzender sowie eine oder einer als deren oder dessen Stellvertretung,
2. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Finanzministeriums,
3. zwei von den Beschäftigten der Landesforstanstalt gewählte Vertreterinnen oder Vertreter, die nicht Vorstand oder dessen Stellvertretung sind, wovon eine Person der Beschäftigtengruppe der Beamten und Angestellten und die zweite der Beschäftigtengruppe der Arbeiter angehört,

**Beschlüsse  
des 6. Ausschusses**

9. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 2 bis 5 werden durch die folgenden Absätze 2 bis 8 ersetzt:

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) Der Verwaltungsrat besteht aus **zehn** ständigen Mitgliedern. Diese sind:

1. unverändert

2. unverändert

3. zwei von den Beschäftigten der Landesforstanstalt gewählte Vertreterinnen oder Vertreter, die nicht Vorstand oder dessen Stellvertretung sind, wovon eine Person der Beschäftigtengruppe der **Beamtinnen und** Beamten und Angestellten und die zweite der Beschäftigtengruppe der **Arbeiterinnen und** Arbeiter angehört,

**Entwurf**

4. zwei Abgeordnete des Landtages, die vom Landtag für die Dauer der Legislaturperiode bestimmt werden.

Die Mitglieder gemäß Satz 2 Nummer 3 werden in entsprechender Anwendung der Vorschriften über die Wahl von Personalräten von den Beschäftigten der Landesforstanstalt gewählt und von der Aufsichtsbehörde für die Dauer von jeweils fünf Jahren berufen. Die Mitglieder gemäß Satz 2 Nummer 1, 2 und 4 werden durch die sie entsendenden Institutionen berufen und können jederzeit durch Berufung eines anderen Mitgliedes abberufen werden. Wiederholte Berufungen sind zulässig. Die Berufungen von Mitgliedern des Verwaltungsrates nach Satz 2 Nummer 3 und 4, die bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages der Verkündung dieses Gesetzes] erfolgt sind, gelten fort.

(5) Die Mitglieder des Verwaltungsrates gemäß Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 und 2 nehmen ihre Tätigkeit im Rahmen ihres Hauptamtes wahr. Bei ihnen bleibt das Weisungsrecht der sie entsendenden Dienststellen unberührt.

(6) Die Mitglieder des Verwaltungsrates gemäß Absatz 4 Satz 2 Nummer 3 und 4 können ihr Amt jederzeit niederlegen. In diesem Fall endet ihre Amtszeit mit sofortiger Wirkung. Satz 2 gilt auch bei Wegfall der in Absatz 4 genannten Voraussetzungen.

**Beschlüsse  
des 6. Ausschusses**

4. zwei Abgeordnete des Landtages, die vom Landtag für die Dauer der Legislaturperiode bestimmt werden,  
**5. ein von der Aufsichtsbehörde zu berufendes und nicht zur Landesverwaltung gehörendes beratendes Mitglied mit forstfachlichem Sachverstand.**

Die Mitglieder gemäß Satz 2 Nummer 3 werden in entsprechender Anwendung der Vorschriften über die Wahl von Personalräten von den Beschäftigten der Landesforstanstalt gewählt und von der Aufsichtsbehörde für die Dauer von jeweils fünf Jahren berufen. Die Mitglieder gemäß Satz 2 Nummer 1, 2 und 4 werden durch die sie entsendenden Institutionen berufen und können jederzeit durch Berufung eines anderen Mitgliedes abberufen werden. Wiederholte Berufungen sind zulässig. Die Berufungen von Mitgliedern des Verwaltungsrates nach Satz 2 Nummer 3 und 4, die bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages der Verkündung dieses Gesetzes] erfolgt sind, gelten fort.

(5) unverändert

(6) Die Mitglieder des Verwaltungsrates gemäß Absatz 4 Satz 2 Nummer 3 **bis 5** können ihr Amt jederzeit niederlegen. In diesem Fall endet ihre Amtszeit mit sofortiger Wirkung. Satz 2 gilt auch bei Wegfall der in Absatz 4 genannten Voraussetzungen.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>(7) Die Mitglieder des Verwaltungsrates gemäß Absatz 4 Satz 2 Nummer 3 <u>und 4</u> sind ehrenamtlich tätig. Die §§ 83 bis 85 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes finden Anwendung. Das Nähere regelt die Satzung.</p>	<p>(7) Die Mitglieder des Verwaltungsrates gemäß Absatz 4 Satz 2 Nummer 3 <b>bis 5</b> sind ehrenamtlich tätig. Die §§ 83 bis 85 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes finden Anwendung. Das Nähere regelt die Satzung.</p>
<p>(8) Die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates vertritt den Verwaltungsrat und setzt dessen Beschlüsse um, es sei denn, der Verwaltungsrat trifft hierzu im Einzelfall eine andere Entscheidung.“</p>	<p>(8) unverändert</p>
<p>b) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 9 und in Satz 1 werden nach dem Wort „Geschäftsgeheimnisse“ die Wörter „und personenbezogene Daten“ eingefügt.</p>	<p>b) unverändert</p>
<p>10. § 7 wird wie folgt geändert:</p>	<p>10. unverändert</p>
<p>a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:</p>	
<p>„(1) Der Vorstand leitet die Landesforstanstalt in eigener Verantwortung. Er ist verpflichtet, zum Wohl des Landes und der Landesforstanstalt eng mit der obersten Forstbehörde zusammenzuarbeiten. § 43 Absatz 1 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung findet sinngemäß Anwendung.“</p>	
<p>b) Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 2 und 3 eingefügt:</p>	
<p>„(2) Der Vorstand vertritt die Landesforstanstalt gerichtlich und außergerichtlich.</p>	
<p>(3) Der Vorstand hat die vorsitzende Person des Verwaltungsrates und deren Stellvertretung über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten.“</p>	
<p>c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
11. § 8 wird wie folgt gefasst:	11. unverändert
<b>„§ 8 Aufgaben des Verwaltungsrates</b>	
<p>(1) Der Verwaltungsrat beschließt die Leitlinien für die Tätigkeit der Landesforstanstalt. Er berät und überwacht den Vorstand. Er kann von diesem jederzeit Bericht über die Angelegenheiten der Landesforstanstalt verlangen, Unterlagen einsehen und prüfen sowie Besichtigungen vornehmen; soweit erforderlich, kann er damit auch einzelne Mitglieder beauftragen oder sich Dritter bedienen.</p>	
<p>(2) Der Verwaltungsrat beschließt insbesondere über</p>	
<ol style="list-style-type: none"><li>1. den Wirtschaftsplan mit Stellenplan sowie den Finanzplan, einschließlich seiner Änderungen,</li><li>2. den Jahresabschluss und den Lagebericht mit dem Jahresbericht,</li><li>3. die Anstellung des Vorstandes gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3,</li><li>4. die Entlastung des Vorstandes,</li><li>5. die Gründung juristischer Personen des privaten Rechts sowie den Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen an solchen gemäß § 2 Absatz 5 Satz 2,</li><li>6. die Vergabe von Aufträgen, wenn der jeweilige Wert des Auftrages eine durch die Satzung festzulegende Höhe überschreitet,</li><li>7. den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten sowie die Belastung von Grundstücken, wenn der Wert des Grundstückes oder des Rechtes eine durch die Satzung festzulegende Höhe überschreitet,</li><li>8. die Bestellung des Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluss sowie</li><li>9. die Vertretungsbefugnisse und Aufgabenbereiche des Vorstandes.</li></ol>	

**Entwurf**

Die in § 6 Absatz 4 Satz 2 Nummer 4 genannten Mitglieder können aus wichtigem Grund verlangen, dass Angelegenheiten, die der Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat unterliegen, in nicht öffentlicher Sitzung des für Forsten zuständigen Ausschusses des Landtags erörtert werden.

(3) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) Der Verwaltungsrat wird durch die vorsitzende Person einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder, darunter mindestens drei Mitglieder nach § 6 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 und 2, anwesend sind.

(5) Im Falle der Verhinderung können die Mitglieder dadurch an der Beschlussfassung des Verwaltungsrates teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. Die schriftlichen Stimmabgaben können der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates übergeben oder durch andere Verwaltungsratsmitglieder überreicht werden. Abweichend von Satz 1 können sich die in § 6 Absatz 4 Satz 2 Nummer 4 genannten Mitglieder auch durch je ein stellvertretendes Mitglied vertreten lassen, das ebenfalls nach dem Verfahren gemäß § 6 Absatz 4 Satz 4 zu bestimmen ist.

(6) Beschlüsse nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 4 und 7 bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde; Beschlüsse nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 und über die Höhe der Vorstandsvergütung bedürfen darüber hinaus der Genehmigung des Finanzministeriums. Beschlüsse nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 bedürfen der Einwilligung der Aufsichtsbehörde und des Finanzministeriums.

**Beschlüsse  
des 6. Ausschusses**

**Entwurf****Beschlüsse  
des 6. Ausschusses**

(7) Betrifft eine Veräußerung Flächen in Naturschutzgebieten oder Biosphärenreservaten, erfolgt die Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu den Beschlüssen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 im Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde. In diesem Fall steht dem Land abweichend von § 66 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes kein Vorkaufsrecht zu.“

12. § 9 wird wie folgt geändert:

12. unverändert

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „geht“ durch das Wort „ist“ und das Wort „über“ durch das Wort „übergegangen“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „dem Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung“ durch die Wörter „der für Liegenschaftsangelegenheiten zuständigen obersten Landesbehörde“ ersetzt und am Ende der Punkt durch ein Semikolon ersetzt sowie die Wörter „sofern Straßenflächen betroffen sind, ist die für den Straßenbau zuständige oberste Landesbehörde zu beteiligen.“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die für Forsten zuständige oberste Landesbehörde kann mit Zustimmung der für Liegenschaften zuständigen obersten Landesbehörde weitere Flächen unentgeltlich auf die Landesforstanstalt übertragen.“

c) Absatz 3 wird aufgehoben.

d) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 3 und 4.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
e) Im neuen Absatz 4 werden die Wörter „und dem Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung“ gestrichen.	
f) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.	
13. § 10 wird wie folgt geändert:	13. unverändert
a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:	
„Bei Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches soll die Landesforstanstalt unter Berücksichtigung wichtiger Gemeinwohlbelange, insbesondere notwendiger Maßnahmen zur Beseitigung der Klimaschäden und zum Umbau zu klimastabilen Wäldern, Kostendeckung anstreben.“	
b) Absatz 2 wird durch die folgenden Absätze 2 bis 4 ersetzt:	
„(2) Der Vorstand stellt vor Beginn jedes Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan auf. Im Wirtschaftsplan sind die Aufgaben des eigenen und die des übertragenen Wirkungsbereiches getrennt darzustellen. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan und dem Finanzplan. Der Erfolgsplan enthält alle vorhersehbaren Erträge und Aufwendungen des Geschäftsjahres. Der Finanzplan enthält den gesamten Finanzbedarf und die vorhersehbaren Deckungsmittel des Geschäftsjahres.	
(3) Der Wirtschaftsplan (Erfolgs- und Finanzplan mit Stellenübersicht) wird dem Haushaltsplan des Landes als Anlage beigefügt.	



Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>(4) Im Übrigen finden die haushaltsrechtlichen Vorschriften des Landes gemäß § 105 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern Anwendung. Die §§ 63 und 64 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern gelten mit der Maßgabe, dass eine Einwilligung des Finanzministeriums nur erforderlich ist, wenn der in § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 genannte Wert des Grundstücks überschritten ist.“</p>	
14. § 11 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:	14. unverändert
<p>„(5) Der Jahresabschluss, der Lagebericht, der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers und die nach dem Gesetz zur Offenlegung der Bezüge der Geschäftsführung bei Unternehmen in der Rechtsform einer landesunmittelbaren juristischen Person des öffentlichen Rechts im Land Mecklenburg-Vorpommern zu veröffentlichenden Bezüge des Vorstandes werden im Amtlichen Anzeiger, Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern, veröffentlicht.“</p>	
15. § 13 wird wie folgt geändert:	15. unverändert
<p>a) In der Überschrift wird das Wort „Landesbesoldungsamtes“ durch die Wörter „Landesamtes für Finanzen“ ersetzt.</p>	

**Entwurf****Beschlüsse  
des 6. Ausschusses**

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Festsetzung, Anweisung und Rückforderung von Besoldung und Entgelt an die Beamtinnen und Beamten, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie die Auszubildenden der Landesforstanstalt erfolgt durch das Landesamt für Finanzen. Zu den Dienstleistungen des Landesamtes für Finanzen gehören auch die Gewährung von Beihilfe, Trennungsgeld, Umzugskosten, die Nachversicherung, der Versorgungsausgleich sowie Aufwandsentschädigungen und die Meldungen an die Sozialversicherungsträger. Ebenso nimmt das Landesamt für Finanzen versorgungsrechtliche Aufgaben im Sinne des § 49 Absatz 1 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern wahr. Die Dienstleistungen des Landesamtes für Finanzen für die Landesforstanstalt erfolgen kostenfrei.“

16. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „Überleitung des Personals“ durch die Wörter „Übergeleitetes Personal“ ersetzt.

16. § 14 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:	aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die Beamten des Landesamtes für Forsten und Großschutzgebiete (Landesamt) sowie der Forstämter sind gemäß § 14 Absatz 1 Satz 1 des Landesforstanstaltserrichtungsgesetzes in der bis zum ... [einsetzen: Datum des letzten Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung Beamte der Landesforstanstalt geworden.“	„Die <b>Beamtinnen und</b> Beamten des Landesamtes für Forsten und Großschutzgebiete (Landesamt) sowie der Forstämter sind gemäß § 14 Absatz 1 Satz 1 des Landesforstanstaltserrichtungsgesetzes in der bis zum ... [einsetzen: Datum des letzten Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung <b>Beamtinnen und</b> Beamte der Landesforstanstalt geworden.“
bb) In Satz 2 wird das Wort „Diese“ durch die Wörter „Die Landesforstanstalt“ ersetzt.	bb) unverändert
c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	c) unverändert
aa) Satz 1 wird aufgehoben.	
bb) In dem verbleibenden Wortlaut wird das Wort „diese“ durch die Wörter „die vom Land auf die Landesforstanstalt übergegangen“ ersetzt.	
d) In Absatz 3 werden die Wörter „Inkraft-Treten dieses Gesetzes“ durch die Wörter „Inkrafttreten des in Absatz 1 genannten Gesetzes“ ersetzt.	d) unverändert
e) In Absatz 5 wird das Wort „Bisherige“ durch die Wörter „Im Zeitpunkt der Errichtung der Landesforstanstalt bestehende“ ersetzt.	e) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
17. § 15 wird wie folgt gefasst:	17. unverändert
<p><b>„§ 15 Rechtsübergang, Verwaltungs- und Klageverfahren</b></p>	
<p>Die Landesforstanstalt ist zum Zeitpunkt ihrer Errichtung in die von dem Landesamt und den Forstämtern begründeten Rechte und Pflichten aus allen zu diesem Zeitpunkt bestehenden Verträgen, Forderungen und Verbindlichkeiten sowie in die mit der Bodenverwertungs- und -verwaltungsgesellschaft mit beschränkter Haftung geschlossenen Bewirtschaftungsverträge eingetreten, soweit sie nicht von der Großschutzgebietsverwaltung abgeschlossen oder begründet worden sind, und führt die schwebenden Verwaltungs- und Klageverfahren fort.“</p>	
18. § 16 wird aufgehoben.	18. unverändert
<p><b>Artikel 2 Änderung des Landeswaldgesetzes</b></p>	<p><b>Artikel 2 Änderung des Landeswaldgesetzes</b></p>
<p>Das Landeswaldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 870), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 219) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>	<p>Das Landeswaldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 870), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 219) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>
1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:	1. unverändert
<p>a) Die Angabe zu § 38 wird wie folgt gefasst: „§ 38 (weggefallen)“.</p>	
<p>b) Die Angabe zu § 39 wird wie folgt gefasst:</p>	
<p>„§ 39 Landeswaldprogramm und Landeswaldforum“.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
2. § 8 wird wie folgt geändert: a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen. b) Absatz 2 wird aufgehoben.	2. unverändert
3. § 15 Absatz 6 wird wie folgt geändert: a) In Satz 3 wird das Wort „oberste“ gestrichen. b) In Satz 4 wird das Wort „Sie“ durch die Wörter „Die oberste Forstbehörde“ ersetzt.	3. unverändert
4. § 32 Absatz 4 wird aufgehoben.	4. unverändert
5. § 34 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert: a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst: „2. die Beratung, Betreuung und Förderung für die Waldeigentumsarten des Privat- und Körperschaftswaldes,“. b) In Nummer 5 werden nach dem Wort „Landesforstanstalt“ die Wörter „sowie die Vertretung des Landes in den Jagdgenossenschaften“ eingefügt. c) In Nummer 8 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.	5. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
d) Folgende Nummern 9 und 10 werden angefügt:	
„9. die Durchführung eines forstlichen Forschungs- und Versuchswesens zur Bereitstellung wissenschaftlicher Grundlagen für eine den regionalen Verhältnissen gerecht werdende und den Zielsetzungen des § 11 Absatz 6 sowie § 12 entsprechende, ordnungsgemäße und zukunftsorientierte Forstwirtschaft,	
10. die Durchführung eines Wildwirkungsmonitorings im Wald.“	
6. § 37 wird wie folgt geändert:	6. unverändert
a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:	
„(1) Die oberste Forstbehörde erarbeitet die landesweiten Erfordernisse und Maßnahmen der forstlichen Rahmenplanung, die sie im gutachtlichen Waldentwicklungsprogramm darstellt.“	
b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:	
„(5) Die Landesforstanstalt erstellt die Forsteinrichtungswerke gemäß § 11 Absatz 4 Satz 1 nach Maßgabe des Landesforstanstaltsgesetzes.“	
7. § 38 wird aufgehoben.	7. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>8. § 39 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:</p> <p><b>„Landeswaldprogramm und Landeswaldforum“.</b></p> <p>b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:</p> <p>„(2) Die oberste Forstbehörde berichtet dem für Forsten zuständigen Ausschuss des Landtags zu einem geeigneten Zeitpunkt über den Zustand der Wälder und über die Lage der Forstwirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern.“</p>	<p>8. § 39 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) unverändert</p> <p>b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:</p> <p>„(2) Die oberste Forstbehörde berichtet dem für Forsten zuständigen Ausschuss des Landtags zu einem geeigneten Zeitpunkt <b>oder auf Antrag einer Fraktion, mindestens jedoch einmal zur Mitte der Legislaturperiode</b> über den Zustand der Wälder und über die Lage der Forstwirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern.“</p>
<p>9. <u>In § 40 Absatz 1 werden die Wörter „wird ein Landesforstbeirat gebildet“ durch die Wörter „kann ein Landesforstbeirat gebildet werden“ ersetzt.</u></p>	<p>9. aufgehoben</p>
<p>10. § 51 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Absatz 1 Nummer 4 werden die Wörter „Krankenfahrstühlen und“ gestrichen.</p> <p>b) In Absatz 4 werden nach dem Wort „wer“ die Wörter „vorsätzlich oder fahrlässig“ eingefügt.</p>	<p>9. § 51 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) unverändert.</p> <p>b) unverändert.</p>
<p><b>Artikel 3</b> <b>Änderung der Forstflächenbefugnisübertragungslandesverordnung</b></p> <p>Die Forstflächenbefugnisübertragungslandesverordnung vom 25. September 2008 (GVOBl. M-V S. 377) wird aufgehoben.</p>	<p>Artikel 3 unverändert</p>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p style="text-align: center;"><b>Artikel 4</b> <b>Bekanntmachungserlaubnis</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 4</b> <b>Bekanntmachungserlaubnis</b></p>
<p>Das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt kann den Wortlaut des Landesforstanstaltsgesetzes in der vom ... [einfügen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 5] an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekannt machen.</p>	unverändert
<p style="text-align: center;"><b>Artikel 5</b> <b>Inkrafttreten</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 5</b> <b>Inkrafttreten</b></p>
<p>Dieses Gesetz tritt am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.</p>	unverändert



## Bericht der Abgeordneten Elisabeth Aßmann

### I. Allgemeines

Der Landtag Mecklenburg-Vorpommern hat den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 7/5582 während seiner 104. Sitzung am 8. Dezember 2020 beraten und zur federführenden Beratung an den Agrarausschuss sowie zur Mitberatung an den Finanzausschuss überwiesen.

Während der Verbandsanhörung des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt zu dem Gesetzentwurf waren zahlreiche Verbände und Institutionen um Abgabe von Stellungnahmen gebeten worden. Von dieser Option Gebrauch gemacht hatten

der Bund für Umwelt und Naturschutz, Landesverband Mecklenburg-Vorpommern (BUND),  
der Landesanglerverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. (LAV),  
der Landesjagdverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. (LJV),  
der Bund Deutscher Forstleute (BDF),  
der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. (StGT),  
der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e. V. (LKT),  
der Forstverein Mecklenburg-Vorpommern e. V. (FVMV),  
die Industriegewerkschaft Bauen - Agrar - Umwelt (IG BAU),  
der Verband der Familienbetriebe Land und Forst Mecklenburg-Vorpommern e. V.,  
der Ökologische Jagdverein Mecklenburg-Vorpommern e. V. (ÖJV)  
sowie die Arbeitsgemeinschaft Naturgemäße Waldwirtschaft (ANW).

Vom Naturschutzbund Deutschland e. V. (NABU), der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Mecklenburg-Vorpommern e. V. (SDW) sowie dem Waldbesitzerverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. (WBV) waren keine Stellungnahmen vorgelegt worden.

Der Agrarausschuss ist während seiner 68. Sitzung am 21. Januar 2021 übereingekommen, sämtliche seinerzeit Verfahrensbeteiligte nochmals um Rückäußerung zu bitten. Mit Schreiben vom 27. Januar 2021 ist die Aufforderung ergangen, bis zum 12. Februar 2021 Stellungnahmen zuzuleiten,

1. inwieweit Anliegen der Verfahrensbeteiligten von der Landesregierung berücksichtigt worden sind und somit Eingang in den Gesetzentwurf gefunden haben,
2. ob sie ihre seinerzeit abgegebene Stellungnahme aufrechterhalten und
3. welche Regelungsbedarfe darüber hinaus gesehen werden.

Der Aufforderung termingemäß nachgekommen sind die ANW/ÖJV (gemeinsame Stellungnahme), der Forstverein, die IG BAU, der Landkreistag, der Verband der Familienbetriebe Land und Forst sowie der Waldbesitzerverband; verspätet eingegangen sind die Stellungnahmen des BDF (14. Februar 2021), des LAV (16. Februar 2021) sowie des LJV (19. Februar 2021).

Darüber hinaus hat sich der Bauernverband Mecklenburg-Vorpommern, der nicht in die Verbandsanhörung des Ministeriums involviert war, mit Schreiben vom 2. Januar 2021 mit Blick auf Paragraph 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 9 („beratende Maßnahmen zur Unterstützung von Landkreisen und Gemeinden bei der Einrichtung und Unterhaltung eines landesweiten Wander- und Reitwegenetzes“) an den Ausschuss gewandt.

Der Agrarausschuss hat den Gesetzentwurf während seiner 70. Sitzung am 25. Februar 2021, seiner 71. Sitzung am 4. März 2021 sowie abschließend während seiner 72. Sitzung am 18. März 2021 beraten. Er hat einvernehmlich bei Enthaltung der Fraktion DIE LINKE sowie einer Stimme der Fraktion der AfD dem Landtag die Annahme des Gesetzentwurfes in geänderter Fassung empfohlen.

## **II. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses**

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf während seiner 103. Sitzung am 14. November 2020 abschließend beraten und einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU und AfD sowie bei Enthaltung der Fraktion DIE LINKE beschlossen, aus finanzpolitischer Sicht die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfes zu empfehlen.

## **III. Wesentliche Ergebnisse aus den externen Stellungnahmen**

### **1. Allgemeines**

Der BDF hat die grundsätzliche Einschätzung getroffen, dass der vorliegende Gesetzentwurf nur in geringem Maße die Chance für eine inhaltliche und damit strategische Weichenstellung nutze. Zwar sei das auch nicht das ursprüngliche Ziel gewesen, doch bestehe nichtsdestoweniger die objektive Notwendigkeit hierzu. Trotz breiter Beteiligung habe das Gesetzgebungsverfahren weder extern forstpolitische Aufmerksamkeit gefunden noch intern eine Orientierung für die Beschäftigten geboten. Beides sei vom BDF ausdrücklich befürwortet und auch gefordert worden. Wenn ein Gesetz die Grundlagen der Landesforst aktualisierend definieren solle, dann müssten dafür zuvor die Oberziele an der aktuellen Lage ausgerichtet sein und in die Zukunft weisen, was unverzichtbar vermisst werde. Der BDF hat ausgehend davon, dass seine Anregungen teilweise auch in zentralen Fragen keine Berücksichtigung gefunden hätten, seine bei zahlreichen Bestimmungen über die Regelungsgehalte des Gesetzentwurfes hinausgehende Stellungnahme vom August 2020 bekräftigt. Des Weiteren seien zahlreiche weitere Regelungsbedarfe ergänzt worden. Die Interessenvertretung der Forstleute habe sich den Empfehlungen und Forderungen des Forstvereins vollumfänglich angeschlossen. Der BDF hat die Hoffnung zum Ausdruck gebracht, dass das Landesparlament neben eher intern-formalen Regelungen zur Sicherung der Interessen des Landes vor allem die Zukunftsthemen von Landeswald und -forst in den Fokus des „Pflichtenhefts“ der Landesforst rücken werde. Dementsprechend konzentrierte sich die Stellungnahme auf

- die Sicherung der Gemeinwohlfunktion des Waldes mit erweitertem Leistungsprofil,
- den Schutz und die schonende Bewirtschaftung des Waldes im Kontext von Klimawandel und -schutz (Waldbau, -umbau, -mehrung),
- die Neubewertung der finanziellen Leistungen des Landeswaldes/der Landesforst sowie die Aufhebung des Betriebsziels Kostendeckung,
- die gesetzliche Einbindung und Fortschreibung der Initiative „Unser Wald in M-V“.

Die IG BAU hat ausgeführt, sie habe mit großer Bestürzung zur Kenntnis nehmen müssen, dass die Landesregierung keine einzige ihrer Anregungen zum Entwurf berücksichtigt habe. Die Stellungnahme sei unter Beteiligung zahlreicher ehrenamtlich tätigerer Kolleginnen und Kollegen aus dem mecklenburg-vorpommerschen Forstbereich mit großem Engagement und viel Fachwissen erarbeitet worden. Bei einer solchen Vorgehensweise könne man sich des Eindrucks nicht erwehren, dass eine Verbandsbeteiligung aus rein formalen Gründen stattfinde und nicht aus einem demokratischen Grundverständnis heraus.

Das sei aus Sicht der IG BAU nicht nur bedauerlich, sondern negiere auch den Willen von Bürgerinnen und Bürgern des Landes, sich an einem demokratischen Entscheidungsprozess aktiv zu beteiligen, und trage sicherlich nicht dazu bei, der Politikverdrossenheit zu begegnen. Die Präambel zur Vereinbarung über die Bildung einer Koalitionsregierung für die 7. Wahlperiode des Landtages von Mecklenburg-Vorpommern (2016 bis 2021) stehe unter der Überschrift: „Weiter für ein starkes Mecklenburg-Vorpommern - Zusammenhalt bewahren, Gemeinschaft stärken“. Außerdem sei zu lesen, dass „viele Menschen ... bei wichtigen politischen Entscheidungen eine stärkere Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger (erwarteten)“. Beiden Anliegen gelte es während der Legislaturperiode von 2016 bis 2021 Rechnung zu tragen. Die IG BAU sei zwar als gewerkschaftliche Interessenvertretung der in Forst und Naturschutz Beschäftigten „beteiligt“ worden, Gehör gefunden hätten deren Vorschläge jedoch nicht. Insofern sei von gelebter Demokratie nichts zu spüren. Aus den vorab dargelegten Gründen halte die IG BAU an ihrer Stellungnahme fest und vertraue darauf, dass die von ihr benannten Kritikpunkte im weiteren parlamentarischen Verfahren eine entsprechende Würdigung erfahren.

Der Waldbesitzerverband habe mit seiner Stellungnahme deutlich machen wollen, wie wichtig ihm eine ordnungspolitische Trennung von hoheitlichen, gesetzlichen Aufgaben gegenüber Dienstleistungen am freien Markt sei. Es dürfe nicht zu Vermischungen und damit einer Benachteiligung von freien Dienstleistern oder privaten Waldbesitzern kommen. Diese Trennung sehe man als wichtig an. Sie werde daher immer wieder Gegenstand von Gesprächen zwischen dem Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, der Landesforstanstalt sowie der Interessenvertretung des Waldbesitzes sein.

## **2. Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes**

### **Zu Artikel 1 Nummer 5 (Rechtsform, Name, Zielsetzung)**

Der BDF hat ausgehend davon, dass es sich bei der Landesforstanstalt nicht um ein Unternehmen gemäß Paragraf 112 LHO handle, vorgeschlagen, in Paragraf 1 Absatz 2 (Drucksache 7/5582) hinter dem Wort „gemeinwohlorientiertes“ das Wort „Unternehmen“ durch einen anderen Begriff zu ersetzen, der geeignet ist, Missverständnisse zu vermeiden.

### **Zu Artikel 1 Nummer 6 (neue Aufgaben, Wirkungskreise)**

Der BDF hat zu Paragraf 2 Absatz 1 angemerkt, dass eine Begrenzung der Aufgaben auf die Bereiche „Verwaltung und Bewirtschaftung“ das Portfolio der Landesforstanstalt unzulässig einschränke. Die Formulierung sei „unzeitgemäß schlicht“ und greife mangels qualitativer Prägung zu kurz. Sie sollte daher zeitgemäß - auch mit Blick auf eine Präambel und die Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis im LFOA - im Sinne der beiden Oberziele „Klimastabilität“ und „Gemeinwohlorientierung“ neu gefasst oder diese in einem zweiten Satz zu Nummer 1 untersetzt werden. Die „reine“ Verwaltung sowie die „reine“ Bewirtschaftung seien nicht geeignet, die gesamte Aufgabenbreite, zu der u. a. die Waldentwicklung, die Waldmehrung sowie die Gestaltung und Öffnung des Waldes als Infrastruktur für diverse Nutzungen gehörten, vollständig abzudecken.

Der Waldbesitzerverband hat mit Blick auf die Zielsetzung des Gesetzentwurfes (vgl. Abschnitt „Lösung“ des Deckblattes des Gesetzentwurfes) dargelegt, dass die Ziele 1 bis 4 (Sicherung des Landeseinflusses, Steuerung über den Verwaltungsrat, Regelungen bezüglich des Vorstandes, Abgrenzung der Wirkungskreise, Besetzung des Verwaltungsrates) Interna der Verwaltungs- und Vorstandsstruktur betreffen, während die Ziele 5 und 6 (Entwicklung neuer Geschäftsfelder, Anpassung an den Klimawandel) eine Außenwirkung entfalten. Der Verband hat im Zusammenhang mit Paragraph 2 Absatz 2 Satz 1 das Erfordernis bekräftigt, eine ordnungspolitisch klare Abgrenzung zwischen hoheitlichen Aufgaben einerseits und Dienstleistungen im Wettbewerb gegenüber Forstdienstleistungs-Unternehmen andererseits festzuschreiben, was namentlich für die Abwicklung der Förderprogramme des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) sowie der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) im Forstbereich von elementarer Bedeutung sei. Bezüglich der Förderprogramme wirke die LFoA als bearbeitende, genehmigende, beaufsichtigende und gegebenenfalls sanktionierende Behörde. Im Zusammenhang mit der „Entwicklung neuer Geschäftsfelder“ (Ziel 5) z. B. im Rahmen einer Forst- oder Projektbetreuung für (private) Waldbesitzer wäre die LFoA dann auch noch der Antragsteller und müsste somit selbst gestellte Förderanträge selbst genehmigen und überwachen.

Der BDF hat zu Paragraph 2 Absatz 3 (Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises) die Empfehlung ausgesprochen, den aktuell für den Forstbereich bestehenden Herausforderungen entsprechend die Aufgaben des waldbezogenen Klimaschutzes (Waldumbau, Waldmehrung, Waldbodenschutz, Wald-Klima-Forschung etc.) in einem separaten Punkt auszuweisen. Des Weiteren hat der BDF bei der Aufzählung der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises den Bereich der Öffentlichkeitsarbeit und Waldpädagogik vermisst. Seiner Auffassung nach dürften Bestimmungen zum Wald als Bildungsort und die damit verbundene Verpflichtung zur Öffnung des Waldes für Bildung im Gesetz nicht fehlen. Der Verweis auf Paragraph 34 Absatz 2 Satz 2 Nummer 8 LWaldG sei hier nur richtig, wenn die neuen Vorschläge dann auch dort ausgewiesen würden.

Zu Paragraph 2 Absatz 3 Satz 1 Nr. 8 hat der BDF den Vorschlag unterbreitet, die Maßnahmen der sogenannten Walderholung zeitgemäß durch das Begriffsduo „Wald und Gesundheit“ zu erweitern, weil dann auch waldtherapeutische Inhalte abgedeckt seien. Zur Begründung ist angemerkt worden, dass Mecklenburg-Vorpommern mit seinen Heilwäldern und der Fortbildung zur Waldtherapie eine Entwicklung genommen habe, für deren Fortsetzung das Engagement der Landesforst weiter unabdingbar sei.

Der Bauernverband Mecklenburg-Vorpommern hat darauf hingewiesen, dass künftig im übertragenen Wirkungskreis nach Paragraph 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 9 als neue Aufgabe der LFoA „beratende Maßnahmen zur Unterstützung von Landkreisen und Gemeinden bei der Einrichtung und Unterhaltung eines landesweiten Wander- und Reitwegenetzes“ ausgewiesen seien. Bisher sei ausschließlich eine Beteiligung der Forst über die Einvernehmensregelung bei der Ausweisung geeigneter Reitwege nach Paragraph 28 Absatz 6 Satz 2 LWaldG M-V mit der Einschränkung vorgeschrieben gewesen, dass „geeignete Wege“ ausgewiesen würden, „die mit den Reitwegen außerhalb des Waldes Verbindung haben“. Während der Gespräche zur Liberalisierung der Bestimmungen für das Reiten in Mecklenburg-Vorpommern sowie zum Ausbau von Reitwegen habe der Landesbauernverband dargelegt, dass man sich durchaus eine Liberalisierung vorstellen könne, die aber das Reiten auf vorhandene Wege beschränke und Nutzungskonflikte mit Landwirten ausschließe.

Während der gemeinsamen Anhörung des Agrarausschusses (36. Sitzung) und des Wirtschaftsausschusses (48. Sitzung) am 9. Januar 2019 sei sehr deutlich geworden, dass es gerade außerhalb des Waldes oftmals an geeigneten Reitwegen fehle. Nach Ansicht der berufsständischen Interessenvertretung beziehe die geplante Aufgabenformulierung auch die Offenlandschaft mit ein, für die die LFoA keine Zuständigkeit habe und was deshalb nicht sachgerecht sei. Der Bauernverband trete dafür ein, dass der Beratungsumfang der Landesforstanstalt gebietsbezogen nicht über die bisherige gesetzliche Grundlage des § 28 LWaldG M-V hinausgehen dürfe. Es müsse sichergestellt bleiben, dass auch in Zukunft landwirtschaftliche Flächen nur mit Zustimmung des Bewirtschafters oder Eigentümers mit Pferden genutzt werden dürften. Sofern das Ziel verfolgt werde, eine Infrastruktur für das Reiten auch außerhalb der Waldflächen auf- bzw. auszubauen, könne das nicht ohne Einbeziehung der Flächennutzer und -eigentümer erfolgen. Der Bauernverband Mecklenburg-Vorpommern bitte darum, im Gesetzentwurf eine entsprechende Klarstellung vorzunehmen.

Vom BDF ist darauf hingewiesen worden, dass bei Paragraph 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 9 nach den Wörtern „eines landesweiten“ der Begriff „Rad-“ einzufügen sei, weil ansonsten der Fahrradtourismus gänzlich unberücksichtigt bliebe. Durch die Einfügung werde die Aufzählung touristischer Nutzungen vervollständigt. Denkbar wäre auch, die Förderung des Waldtourismus in einem gesonderten Punkt explizit auszuweisen.

#### **Zu Artikel 1 Nummer 9 (Vorstand und Verwaltungsrat)**

Der BDF hat seine Verwunderung zum Ausdruck gebracht, dass die in seinen Augen rein formelle Änderung von Paragraph 6 Absatz 2 in der Begründung als „Schwerpunkt“ des Gesetzentwurfes bewertet worden sei. Die Gleichschaltung mit dem Auswahlverfahren für Abteilungsleitungen der Obersten Behörde möge rechtlich zulässig sein; der Vergleichbarkeit der Funktionen werde jedoch mit Blick auf den Umfang an Aufgaben und der Verantwortung auch als Dienstherr nicht zugestimmt. Der sogenannte freie Zugang zu dieser Stelle sei damit nicht gewährt, was kritisch gesehen werde.

Der Forstverein hat den Vorschlag unterbreitet, Paragraph 6 Absatz 2 (Drucksache 7/5582) dahingehend zu ändern, dass der Vorstand der Landesforstanstalt aus einer oder mehreren Personen bestehe.

Zur Begründung ist angeführt worden, dass in den nächsten Jahren mit weiter steigenden Anforderungen an den Vorstand der Landesforstanstalt zu rechnen sei. Angesichts der klimatischen Veränderungen sowie der diesbezüglichen Leistungen im und für den ländlichen Raum stellten der Erhalt und die Stabilisierung der bestehenden Waldökosysteme die größten Herausforderungen für die Forstleute seit der Bewältigung der Reparationshiebe nach dem Zweiten Weltkrieg dar. Ausgehend davon, dass dieses Anliegen bislang keinen Eingang in den Gesetzentwurf gefunden habe, erhalte der Forstverein die seinerzeit abgegebene Stellungnahme aufrecht.

Weiter hat es der Forstverein als erforderlich angesehen, in Paragraph 6 Absatz 4 (Drucksache 7/5582) die Anzahl der ständigen Mitglieder im Verwaltungsrat von neun auf zehn Personen zu erhöhen, wobei das zusätzliche Mitglied „ein unabhängiger forstlicher Sachverständiger“ sein solle. Zu diesem Zweck sei nach den Wörtern „besteht aus“ das Wort „neun“ durch das Wort „zehn“ zu ersetzen und nach der Ziffer 4 eine neue Ziffer 5 mit dem entsprechenden Wortlaut anzufügen. Da sich die derzeit schwierige Situation, in der sich die Landesforstanstalt befinde, auch mittelfristig nicht ändern werde, sehe der Forstverein es als dringend geboten an, den Verwaltungsrat durch einen weisungsunabhängigen, externen forstlichen Sachverständigen zu verstärken. Dieses Anliegen sei bislang ebenfalls nicht berücksichtigt worden, sodass die seinerzeit abgegebene Empfehlung fortbestehe.

Vom BDF ist die Neuordnung der Mehrheitsverhältnisse des Verwaltungsrates in Paragraph 6 Absatz 4 (oberste Forstbehörde: vier Vertreterinnen/Vertreter anstatt wie bislang drei) deshalb als inakzeptabel bezeichnet worden, weil sie seinem Grundverständnis eines „Rates paritätischer Mitglieder“ zuwiderlaufe. Die Vertreter der Landesregierung hätten stets die Mehrheit und seien per Gesetz zu einheitlichem Stimmverhalten verpflichtet. Auch wenn diese Einheitlichkeit praktisch durchaus auch anders gesichert werden könne, sei diese Zusammensetzung das falsche Signal an die übrigen Mitglieder. Zudem seien Abgeordnete des Landtages auch Vertreter des Landes in weiterem Sinne. Abstimmungen würden praktisch überflüssig, da sie die Gegenstimmen oder Enthaltungen zwar transparent machten, diese aber letztlich wirkungslos bleiben. Was als Möglichkeit theoretisch bleibe, seien die richtigen Argumente zur Überzeugung der so mehrheitlich organisierten Mitglieder. Auch die weitergehenden, gesetzlich zudem eher entbehrlichen Hinweise zur jederzeitigen Abberufung der unter Paragraph 6 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 aufgeführten Verwaltungsratsmitglieder und des unberührten Weisungsrechtes teilten den Verwaltungsrat in zwei „ungleiche“ Hälften. Das Argument der nur so möglichen Sicherung der Interessen des Landes scheine somit vorgeschoben und unterstelle zudem, dass im konkreten Einzelfall zum Votum der Mitglieder unter Nummer 1 im Dissens stehende Mitglieder gegen das (maßgebliche) Interesse des Landes votieren würden. Ein Verzicht auf derartige durchaus anachronistisch anmutende Machtsicherungen wäre sicher auch aus der Erfahrung der bisherigen Verwaltungsratsarbeit zeitgemäß.

#### **Zu Artikel 1 Nummer 13 (Kostendeckung)**

Seitens des Forstvereins ist angeregt worden, die in Paragraph 10 Absatz 1 Satz 3 normierte angestrebte Kostendeckung im Zuge des aktuellen Gesetzgebungsverfahrens zu evaluieren. Bei Beibehaltung dieses Zieles müssten nach Ansicht des Vereins die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises überprüft werden, weil eine weitere Finanzierung z. B. der Ökosystemleistungen des Waldes oder der Anpassung der Wälder an den Klimawandel aus diesem Wirkungskreis auf absehbare Zeit unrealistisch sei. Sollten die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises nicht überarbeitet werden, sei die Streichung des vorgenannten Zieles zu empfehlen. Dieses Petitum habe bereits teilweise Eingang in den Gesetzentwurf gefunden, wobei sich allerdings der Regelungsinhalt von Paragraph 10 Absatz 1 erst aus der Begründung ergebe. Warum ein dort als „unrealistisches Ziel“ bezeichneter Sachverhalt Eingang in die Vorschrift „Kostendeckung anstreben“ finde, erschließe sich für den FVMV nicht. Daher werde ein eindeutiges Votum des Trägers der Landesforstanstalt zur Finanzierung der benannten Herausforderungen im Gesetzestext als unabdingbar erachtet.

Der BDF hat angemerkt, dass die Kostendeckung ein untaugliches und unter Umständen sogar anachronistisches Kriterium für eine zeitgemäß erstrangig am Waldschutz orientierte Bewirtschaftung sei. Der BDF hat empfohlen, die Bestrebungen zur Kostendeckung aus Paragraf 10 Absatz 1 Satz 3 (Drucksache 7/5582) zu streichen und durch neue Oberziele (siehe unten) zu ersetzen. Zur Begründung ist angeführt worden, dass die unmittelbare Geltung der Landeshaushaltsordnung für die Landesforstanstalt zur Wahrung betriebswirtschaftlicher Grundsätze ausreiche. Die Festschreibung der Kostendeckung als „anzustrebendes Ziel“ führe insbesondere in wirtschaftlich oder ökologisch schwierigen Jahren zu erheblichen Zielkonflikten. Angesichts der langfristigen Herausforderungen des Waldbaus sowie des Waldumbaus in Zeiten des Klimawandels sei absehbar, dass dieses Ziel nicht erreichbar sei. Eine nach wie vor im Gesetz enthaltene „Schwarze Null“ sei daher weder geeignet noch plausibel, die beabsichtigten Effekte zu erreichen. Der BDF fordere daher dringend, im Gesetz diesen Paradigmenwechsel konsequent und klar festzuschreiben, was letztlich auch im Interesse der Beschäftigten sei. Landeswald und Landesforst dürften auch angesichts des Waldzustandes „nicht tiefer in den seit Jahren schwelenden Zielkonflikt von merkantiler Ökonomie, Ökologie und Sozioökonomie“ verstrickt werden. Zudem werde es künftig in Zusammenhang mit der angestrebten Öffnung zu weiter deutlich steigenden gesellschaftlichen Ansprüchen an den Wald als Infrastruktur für verschiedene Nutzungen kommen: Landschaftsbild des Waldes, Waldwegenetz sowie Naturschutzaspekte hätten Auswirkungen auf die Intensität der Bewirtschaftung sowie deren Kosten. Betriebswirtschaftliche Professionalität werde die Handlungsmaxime bleiben, aber maßgeblich an den ökologischen und sozioökonomischen Rahmenbedingungen auszurichten und zu bewerten sein.

Des Weiteren hat sich der BDF in Verbindung mit Paragraf 10 dafür ausgesprochen, die Leistungen des Landeswaldes auch pekuniär neu zu bewerten, wobei als Ökosystemleistungen (ÖSL) über die Holznutzung hinaus auch weitere Wirkungen zu bewerten und in einem zweiten Schritt „in Wert zu setzen“ seien. Mit der aktuellen Novellierung des LFAErG M-V sowie des LWaldG M-V seien die rechtlichen Grundlagen zu schaffen, damit Mecklenburg-Vorpommern mit innovativen Impulsen wie „Wald neu denken, Wald neu lenken“ bundesweit beispielgebend sein könne.

Der BDF hat eine Erweiterung der finanziellen Spielräume für den Waldumbau sowie für die Realisierung neuer Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis angemahnt. Der Landesforst müsse ausgehend von einer inhaltlichen Neuorientierung ein Übergangsprozess ermöglicht werden, der auch mit Veränderungen für das Personal verbunden sei. In 10 Jahren werde etwa die Hälfte aller Stellen neu zu besetzen sein, was mit Blick auf die Wirkungskreise neben der Herausforderung auch eine Chance sei. Der BDF schlage vor, das Land möge zur Erfüllung der Aufgaben nach Paragraf 2 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 nach Maßgabe von § 6 LWaldG und insbesondere zum weiteren Aufbau von klimastabilen Wäldern einen Fonds auflegen, aus dem die LFoA situationsangepasst u. a. Mehraufwendungen für Waldumbau und Waldpflege sowie den Mehraufwand für die Anwendung aus Gründen des Waldschutzes schonender Verfahren finanzieren könne. Das Land solle zudem die Mindereinnahmen bei naturschutzorientierter Mindernutzung oder den Mehraufwand für die Realisierung bestimmter Maßnahmen tragen. Ziel sei eine höhere Flexibilität in der Waldbewirtschaftung (mehr langfristig ausgleichend statt in „Jahresscheiben“, weniger fiskalpolitisch, sondern forstfachlich steuernd). Zu diesem Zweck hat der BDF empfohlen, Paragraf 10 um nachstehenden Absatz 5 zu ergänzen, der eine Selbstverpflichtung des Landes darstelle:

„Der Landesforst soll aus dem Vermögen an Landesflächen fortlaufend ein Fonds zur Waldmehrerung zugeordnet werden (Zweckbindung, „Sondervermögen Waldmehrerung“).“

**Zu Artikel 2 Nummer 5 Buchstabe d (Wildwirkungsmonitoring)**

Mit der Ergänzung von Paragraf 34 Absatz 2 Satz 2 um eine Nummer 10 (Wildmonitoring) i der Intention des BDF Rechnung getragen worden. Vom BFD ist herausgestellt worden, dass die natürliche Verjüngung des Waldes, die der kontinuierlichen und dynamischen Stabilisierung des Waldes im Klimawandel diene, durch örtlich überhöhte Wilddichten verhindert oder erheblich erschwert werde. Durch einen gesetzlichen Auftrag sei sicherzustellen, dass dieses Monitoring bei der unteren Forstbehörde angesiedelt sei. Bei der Umsetzung der Monitoring-Ergebnisse sei allerdings eine breite Beteiligung der Jägerschaft unabdingbar. Diese sei von der Forstbehörde in Abstimmung mit der Jagdbehörde zu organisieren. Durch die Einbeziehung der Forstbehörde solle erreicht werden, dass lediglich die Normen des LWaldG M-V objektiv, waldökologisch fundiert und örtlich konkret in Bezug auf die waldbaulichen Verhältnisse sichergestellt würden. Anders als bei einem Monitoring durch die Jägerschaft oder die Waldbesitzer könnten im Verfahren selbst Interessenkonflikte vermieden werden.

Die ANW M-V sowie der ÖJV M-V haben unter Verweis auf die Ergebnisse des Runden Tisches „Wald und Wild“ am 22. November 2019 die rechtliche Normierung eines flächen-deckenden obligatorischen Monitorings der Wirkungen des Wildes auf den Wald befürwortet, das wissenschaftlichen und rechtlichen Kriterien standhalten sowie mess- und auswertbare wissenschaftliche Grundlagen liefern müsse.

Der Forstverein hat die Einfügung einer weiteren Ziffer in Paragraf 34 Absatz 2 Satz 2 LWaldG M-V begrüßt, die der Forstbehörde die Aufgabe „Durchführung eines Wildwirkungs-monitorings im Wald“ zuweise. Damit werde dem Beschluss des Runden Tisches „Wald und Wild“ Rechnung getragen, dass das Wildwirkungsmonitoring im Gesamtwald den Forstbehörden obliegen sollte. Zu dessen Umsetzung auch im Privat- und Körperschaftswald benötige die Forstbehörde nach Ansicht des FVMV eine Ermächtigung, die mit vorgelegtem Artikelgesetz geschaffen werde.

Der Waldbesitzerverband hat begrüßt, dass das als gesetzliche Aufgabe unter Ziel 6 aufgeführte Wildwirkungsmonitoring“ als neue Aufgabe bei der LFoA aufgrund des dort vorhandenen Fachwissens „sicher gut angegliedert“ sei. Gleichwohl dürfe es auch hier keine Ausschließlichkeit geben. Wichtig sei, dass die betroffenen Konfliktparteien (Waldbesitzer, Jägerschaft) die Option hätten, auch staatlich anerkannte, freie Gutachter wählen zu können.

Vom Landesjagdverband ist mitgeteilt worden, dass er zum ersten Entwurf des Änderungsgesetzes vom Juni 2020 keine Einwände oder Änderungswünsche gehabt habe. Bezüglich des in den Landtag eingebrachten Gesetzentwurfes auf Drucksache 7/5582 könne er jedoch die seinerzeit abgegebene Stellungnahme bedauerlicherweise nicht aufrechterhalten. Im vorliegenden Gesetzentwurf seien Punkte hinzugekommen oder konkretisiert worden, die für den gesamten Rechtsakt erheblich seien. Dabei gehe es dem LJV im Wesentlichen, um den Paragrafen 34 Absatz 2 Satz 2 Buchstabe d Nummer 10. Der Verband hat diesbezüglich hervor-gelassen, dass die Landesjägerschaft als anerkanntes Fachgremium und Partner bei der Umset-zung des Wildwirkungsmonitorings in dieser Gesetzesnovelle Berücksichtigung finden müsse. Grundlage hierfür sei die „Vereinbarung über die Bildung einer Koalitionsregierung für die 7. Wahlperiode des Landtages von Mecklenburg-Vorpommern“ für den Zeitraum 2016 bis 2021.



Punkt 181 beinhalte, dass „... (die) Koalitionspartner ... im Gesamtwald gemeinsam mit dem Landesjagdverband ein Wildwirkungsmonitoring (WWM) als objektive Entscheidungsgrundlage für das Wildmanagement etablieren (wollten).“ Ausgehend davon erhebe der Landesjagdverband Mecklenburg-Vorpommern deshalb nachstehende Forderungen:

1. Das WWM dürfe nicht als reines Verbissgutachten gelten, sondern müsse vielmehr als wild-ökologisches Vegetations- und Lebensraumgutachten angelegt sein.
2. Die Erarbeitung des Gutachtens müsse in jedem Fall unter Mitwirkung der Eigentümer, der Bewirtschafter und der Jagdausübungsberechtigten erfolgen.
3. Ausgehend davon, dass die Abschusspläne für Rot- und Damwild für 3 Jahre ausgelegt seien, müsse das Gutachten eine periodische Aktualisierung erfahren.
4. Die Erarbeitung der Kriterien des Gutachtens habe unter Mitwirkung und im Einvernehmen mit dem Eigentümer, dem Bewirtschafter, Jagdausübungsberechtigten und dem Landesjagdverband M-V zu erfolgen. Außerdem seien von vorneherein waldbauliche Ziele festzulegen, um überprüfen zu können, ob die vorhandene Vegetation für die Realisierung des angestrebten Ziels ausreiche.
5. Das Gutachten dürfe nicht allein die Wildschadenssituation als Grundlage für die Abschusshöhe heranziehen, sondern müsse auch andere Faktoren berücksichtigen [Standortverhältnisse (z. B. Lichtverhältnisse, Klima, Boden), Störungen (z. B. Freizeitdruck), Lebensraumzerschneidung, Äsungsangebot etc.]. Außerdem müssten auch über den Abschuss hinausgehende Empfehlungen zur Vermeidung von Wildschaden (Ruhezonen, Äsungsflächen und Jagdruhe im Winter etc.) enthalten sein.
6. Aus Gründen des effektiven Rechtsschutzes müsse sichergestellt werden, dass das Vegetations- und Lebensraumgutachten gerichtlich überprüft werden könne, wenn es als Grundlage für die Festlegung von Abschussplänen herangezogen werde.

#### **Zu Artikel 2 Nummer 8 Buchstabe b (Forstberichterstattung)**

Der Forstverein hat die Neufassung von Paragraph 39 Absatz 2 LWaldG M-V mit der Begründung abgelehnt, dass die Streichung/Änderung der bisherigen Berichtspflicht an den Landtag (einmal in der Wahlperiode) die politische Stellung und Wertigkeit der Forstwirtschaft und Forstverwaltung im Landesparlament schwäche. Weiterhin würden der Politik, der breiten Öffentlichkeit sowie den Verbänden stark nachgefragte Informationen entzogen. Eine Minimierung des Aufwandes werde nicht gesehen, da Interessierte gemäß Informationsfreiheitsgesetz in Verbindung mit dem Umweltinformationsgesetz mit einer Vielzahl von Einzelfragen an die Forstbehörden herantreten würden. Eine Wiederaufnahme in der ursprünglichen Fassung von Paragraph 39 Absatz 2 werde als erforderlich angesehen. Zudem spiegelten sich die Inhalte des Forstberichtes nicht im Landeswaldprogramm bzw. Waldzustandsbericht wider, insofern sei die beabsichtigte Änderung nicht sinnvoll. Gerade in Zeiten des Klimawandels und der kritischen Waldschutzsituation sowie der damit einhergehenden angespannten Holzmarktsituation sei ein Bericht zur Lage des Waldes und der Forstwirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern unerlässlich. Das Anliegen habe keinen Eingang in den Gesetzentwurf gefunden, sodass der FVMV die seinerzeit abgegebene Stellungnahme aufrechterhalte.

Ergänzend zur vorgenannten Stellungnahme hat der Verein angemerkt, dass dem Wald als Lebensgrundlage, als Ort der Wertschöpfung im Verbund des Clusters Forst und Holz, als Ort der Bildung, der Heilung sowie der Erholung eine gesamtgesellschaftliche Bedeutung zukomme.

Die IG BAU hat kritisch angemerkt, dass die Informationsrechte des Parlaments und seiner Gremien dadurch eingeschränkt würden, dass die Landesregierung künftig „zu einem geeigneten Zeitpunkt“ ihrer Wahl über den Zustand der Wälder und die Lage der Forstwirtschaft informieren werde.

Vom BDF ist gerügt worden, dass mit der Neufassung von Paragraf 39 Absatz 2 LWaldG M-V der „Bericht über den Zustand der Wälder und die Lage der Forstwirtschaft (Forstbericht)“ als Publikation in Form einer Landtagsdrucksache wegfalle. Angesichts der aktuellen Lage des Waldes sei dieser unverzichtbar und erneut rechtlich zu verankern. Ein Ersatz durch andere Instrumente (z. B. durch das Landeswaldforum) würde den Erfordernissen nicht gerecht. Ein Forstbericht sollte weiterhin obligatorisch und nicht fakultativ „zu einem geeigneten Zeitpunkt“ erstellt werden. Für den BDF erschließe sich nicht, worin der Unterschied zwischen dem im Forstbericht darzustellenden „Zustand des Waldes“ und der bundeseinheitlich obligatorischen Waldzustandsberichterstattung bestehe.

#### **Zu Artikel 2 Nummer 9 (Landesforstbeirat)**

Der Forstverein hat in Paragraf 40 Absatz 1 LWaldG M-V den Ersatz der verbindlichen Regelung „wird ein Landesforstbeirat gebildet“ durch eine Kann-Bestimmung abgelehnt. Zur Begründung ist angeführt worden, dass sich der Landesforstbeirat mit seiner Besetzung und seinen Funktionen vom Landeswaldforum unterscheide. Der Landesforstbeirat berate den Minister für Landwirtschaft und Umwelt in wichtigen forstpolitischen Fragen und unterstütze ihn bei der forstpolitischen Entscheidungsfindung. Ein „fakultativer“ Landesforstbeirat schwäche die Forstwirtschaft im Land. Das Anliegen, die alte Formulierung beizubehalten, habe keinen Eingang in den Gesetzentwurf gefunden. Der FVMV halte deshalb die seinerzeit abgegebene Stellungnahme aufrecht. Im Übrigen wird auf vorgenannte Ausführungen verwiesen.

Der Landesforstbeirat sollte nach Ansicht des BDF mindestens dann obligatorisch gebildet werden, wenn es kein Landeswaldforum gebe.

Von der IG BAU ist ausgeführt worden, dass die Gewerkschaft Respekt und Wertschätzung beim Umgang mit ihrer abgegebenen Stellungnahme vermisse. Dafür spreche, dass einige der Anmerkungen Mitwirkungsrechte betreffen. So sei beispielsweise die Gründung eines Forstbeirates nach dem vorliegenden Gesetzentwurf nur noch eine Kann-Bestimmung, was vor dem Hintergrund der großen Herausforderungen des Klimawandels völlig unverständlich sei.

## Über den Gesetzentwurf hinausgehende Regelungsbedarfe

Von der IG BAU ist die Frage in den Raum gestellt worden, warum der Landtag als Wächter über das Eigentum aller Bürgerinnen und Bürger ab einer festzulegenden Grenze nicht an Entscheidungen der Landesforstanstalt (Unternehmensgründungen, Flächenveräußerungen etc.) beteiligt werde. Unverständlich sei für die Gewerkschaft auch, warum das Ziel der Schaffung klimaresistenter Wälder keinen Eingang in die Beurteilung des Wirtschaftsplanes finde, zumal dieser hierfür die Grundlage schaffen müsse. Da die LFoA ein Unternehmen mit fast 1.000 Beschäftigten sei, würden im Gesetzentwurf Bestimmungen zum Risikomanagement vermisst. Für die IG BAU sei ein Risikomanagementplan als Instrument einer verantwortungsvollen Unternehmensführung zwingend erforderlich.

## IV. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen des Agrarausschusses

Der Agrarausschuss hat den Gesetzentwurf während seiner 72. Sitzung am 18. März 2021 abschließend beraten und beschlossen, dem Landtag die Annahme des Gesetzentwurfes in geänderter Fassung zu empfehlen.

### Zu Artikel 1

Von der Fraktion DIE LINKE sind zahlreiche Anregungen der Interessenvertretungen der Forstbeschäftigten aufgegriffen und als Änderungsanträge in die Abschlussberatung eingebracht worden. Diese betreffen u. a.

- die Beteiligung des Landtages an Entscheidungen der Landesforstanstalt zur Ausgründung von Tochterunternehmen sowie zur Veräußerung von Wald (IG BAU - Artikel 1 Nummer 6, zu Paragraph 2 Absatz 5 LFAErG M-V) - mehrheitliche Ablehnung bei Zustimmung der Fraktion DIE LINKE sowie Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, CDU und AfD,
- die Besetzung eines zusätzlichen Mandats im Verwaltungsrat mit einem unabhängigen forstlichen Sachverständigem (Forstverein - Artikel 1 Nummer 9, zu Paragraph 6 Absatz 4 Satz 2 LFAErG M-V), mit der Annahme des Antrages der Fraktionen der SPD und CDU erledigt,
- die Aufhebung der Kostendeckung als Unternehmensziel im eigenen Wirkungskreis (Bund Deutscher Forstleute - Artikel 1 Nummer 13 Buchstabe a zu Paragraph 10 Absatz 1 Satz 3 LFAErG M-V) - mehrheitliche Ablehnung bei Zustimmung der Fraktion DIE LINKE (eine Stimme sowie Nichtteilnahme einer weiteren Stimme aufgrund von Verbindungsproblemen) und einer Stimme der Fraktion der AfD sowie Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und CDU sowie einer weiteren Stimme der Fraktion der AfD,
- die Festschreibung eines Risikomanagementplans als Instrument einer verantwortungsvollen Unternehmensführung (IG BAU - Artikel 1 Nummer 13 Buchstabe b zu Paragraph 10 Absatz 2 Buchstabe b LFAErG M-V) - mehrheitliche Ablehnung bei Zustimmung einer Stimme der Fraktion DIE LINKE (Nichtteilnahme einer weiteren Stimme aufgrund von Verbindungsproblemen) und einer Stimme der Fraktion der AfD sowie Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und CDU sowie einer weiteren Stimme der Fraktion der AfD.

Der Antrag der Fraktion DIE LINKE hinsichtlich des für Entscheidungen des Verwaltungsrates nötigen Quorums sowie des Verfahrens bei Stimmgleichheit (Bund Deutscher Forstleute - Artikel 1 Nummer 9 zu Paragraf 6 Absatz 8 LFAErG M-V) ist im Verlaufe der Beratungen von der einbringenden Fraktion deshalb zurückgezogen worden, weil es sich bei dem 10. Mitglied des Verwaltungsrates um einen Sachverständigen mit beratender Eigenschaft handele, sodass es bei neun stimmberechtigten Verwaltungsratsmitgliedern immer eine eindeutige Entscheidung gebe.

Darüber hinaus sind von der Fraktion DIE LINKE Änderungsbedarfe gesehen worden, die nachstehende Sachverhalte betreffen:

- die Beteiligung des Personalrates bei der Auswahl und bei der Berufung von Personal für die Leitungsebene der Landesforstanstalt (Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe a zu Paragraf 6 Absatz 2 LFAErG M-V) - mehrheitliche Ablehnung bei Zustimmung der Fraktion DIE LINKE und eines Abgeordneten der Fraktion der AfD sowie Ablehnung der Fraktionen der SPD, CDU und eines weiteren Abgeordneten der Fraktion der AfD sowie
- die Regelung der Stellvertretung für Vertreterinnen und Vertreter im Verwaltungsrat, die nicht dem Vorstand angehören oder dessen Mitglieder vertreten (Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe a zu Paragraf 6 Absatz 4 Satz 3 LFAErG M-V) - mehrheitliche Ablehnung bei Zustimmung der Fraktion DIE LINKE, Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und CDU sowie eines Abgeordneten der Fraktion der AfD sowie Enthaltung eines weiteren Abgeordneten der Fraktion der AfD.

Zustimmung erfahren haben von der Fraktion DIE LINKE eingebrachte Änderungsanträge, deren Ziel die sprachliche Gleichstellung von Personen unterschiedlichen Geschlechts war. (Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe a zu Paragraf 6 Absatz 4 Satz 2 Nummer 3) - mehrheitliche Annahme bei Zustimmung der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und CDU sowie Ablehnung der Fraktion der AfD, sowie Artikel 1 Nummer 16 zu Paragraf 14 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa zu Paragraf 14 Absatz 1 Satz 1 LFAErG M-V - mehrheitliche Annahme bei Zustimmung der Fraktion DIE LINKE (eine Stimme sowie Nichtteilnahme einer weiteren Stimme aufgrund von Verbindungsproblemen), der SPD und CDU sowie Gegenstimmen der Fraktion der AfD.

Einigkeit bestanden hat im Ausschuss zu der Frage der Aufstockung der Mitgliederzahl des Verwaltungsrates von neun auf zehn Personen. Diesbezüglich gleichlautende Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen sowie der Fraktion DIE LINKE zu Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe a auf Änderung von Paragraf 6 Absatz 4 Satz 1 LFAErG M-V sind einstimmig angenommen worden.

Von den Fraktionen der SPD und CDU ist der Antrag gestellt worden, dieses zusätzliche Mandat einem „von der Aufsichtsbehörde zu berufenen und nicht zur Landesverwaltung gehörenden beratenden Mitglied mit forstfachlichem Sachverstand“ zu widmen.

Ausgehend davon, dass diese Änderung vom Agrarausschuss mehrheitlich bei Gegenstimmen der Fraktion der AfD angenommen worden ist, hat der Ausschuss den Alternativantrag der Fraktion DIE LINKE - „ein von der Landesforstanstalt vorgeschlagenes und nicht zur Landesverwaltung gehörendes Mitglied mit forstfachlichem und kaufmännischen Sachverstand“ - für erledigt angesehen. Aus diesem Grund ist die von der Fraktion DIE LINKE zu Paragraph 6 Absatz 4 Satz 6 beantragte Folgeänderung (Ersatz der Angabe „und 4“ durch die Angaben „bis 5“) mehrheitlich bei Zustimmung der Fraktion DIE LINKE sowie Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, CDU und AfD abgelehnt worden.

Maßgabe dafür war, im Bericht über die Ausschussberatung klarzustellen, dass der von den Koalitionsfraktionen eingeforderte „forstfachliche Sachverstand“ forstökonomische und kaufmännische Kompetenzen einschließe.

Der Agrarausschuss hat den entsprechend geänderten Artikel 1 einschließlich der daraus resultierenden Folgeänderungen sowie der sprachlichen Gleichstellung einvernehmlich bei einer Enthaltung der Fraktion DIE LINKE sowie Nichtteilnahme einer weiteren Abgeordneten derselben Fraktion an der namentlichen Abstimmung aufgrund während der Hybrid-Sitzung aufgetretener Verbindungsprobleme angenommen.

## **Zu Artikel 2**

Analog zum LFAerG M-V hat die Fraktion DIE LINKE auch in Bezug auf das LWaldG M-V Anregungen seitens der Sachverständigen aufgegriffen und entsprechende Änderungsanträge in den Agrarausschuss eingebracht. Diese betreffen die zukünftige Ausrichtung der Forstwirtschaft auf die Sicherung der Gemeinwohlfunktion und der Klimastabilität des Waldes sowie auf die Waldpädagogik (Bund Deutscher Forstleute - Artikel 2 Nummer 5 Buchstabe d zu Paragraph 34 Absatz 2 Satz 2 Nummer 9 LWaldG M-V) - mehrheitliche Ablehnung bei Zustimmung der Fraktion DIE LINKE (eine Stimme sowie Nichtteilnahme eines weiteren Ausschussmitgliedes aufgrund von Verbindungsproblemen) sowie Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, CDU und AfD.

Ausgehend von den Aussagen des Forstvereins, des BDF sowie der IG BAU ist die Berichterstattung über den Zustand der Wälder sowie die Lage der Forstwirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern an den für die Forsten zuständigen Ausschuss des Landtages von allen Fraktionen als Gegenstand von Änderungsanträgen betrachtet worden.

Während die Fraktion der AfD mit ihrem Antrag für die Beibehaltung des Status quo durch Aufhebung von Artikel 2 Nummer 8 Buchstabe b eingetreten ist (mehrheitliche Ablehnung bei Zustimmung der Fraktion der AfD sowie Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, CDU und DIE LINKE), haben die Fraktion DIE LINKE sowie die Fraktionen der SPD und CDU nahezu gleichlautende Änderungsanträge zu Paragraph 39 Absatz 2 LWaldG M-V gestellt. Im Zuge der Beratung haben beide Eingang in den Kompromissvorschlag „oder auf Antrag einer Fraktion, mindestens jedoch einmal zur Mitte der Legislaturperiode“ gefunden, der einstimmig angenommen worden ist.

In ihren schriftlichen Stellungnahmen haben sich der Forstverein, der BDF sowie die IG BAU mit Nachdruck für die Beibehaltung eines obligatorisch einzurichtenden Landesforstbeirats ausgesprochen. Diesem Ansinnen folgend haben alle Fraktionen übereinstimmend die Aufhebung von Artikel 2 Nummer 9 zur Änderung des Paragraphen 40 LWaldG M-V beantragt und einstimmig beschlossen, wodurch die bisherige Nummer 10 zu Nummer 9 geworden ist.

Der entsprechend geänderte Artikel 2 ist einvernehmlich bei Enthaltung der Fraktionen der AfD und DIE LINKE angenommen worden.

Der Agrarausschuss hat während der Beratung den Standpunkt der Landesregierung zur Kenntnis genommen, dass der Gesetzentwurf keine unverhältnismäßigen Reglementierungen hinsichtlich der Berufsausübung beinhaltet.

### **Abstimmungsverhalten**

Im Einzelnen hat sich das Abstimmungsverhalten wie folgt dargestellt:

Zu Artikel 1 sind die Nummern 1 bis 5 einstimmig unverändert, die Nummer 6 einvernehmlich (bei Enthaltung der Fraktion DIE LINKE) unverändert, die Nummern 7 und 8 einstimmig unverändert, die Nummer 9 einvernehmlich (bei Enthaltung eines Ausschussmitgliedes der Fraktion DIE LINKE sowie Nichtteilnahme eines weiteren Ausschussmitgliedes derselben Fraktion an der Abstimmung) geändert, die Nummern 10 bis 12 einstimmig unverändert, die Nummer 13 einvernehmlich (bei Enthaltung der Fraktion der AfD sowie eines Ausschussmitgliedes der Fraktion DIE LINKE und Nichtteilnahme eines weiteren Ausschussmitgliedes derselben Fraktion) unverändert, die Nummern 14 und 15 einstimmig unverändert sowie die Nummer 16 mehrheitlich (bei einer Gegenstimme und einer Enthaltung der Fraktion der AfD) geändert angenommen worden.

Zu Artikel 2 hat der Agrarausschuss beschlossen, die Nummern 1 bis 4 einstimmig unverändert, die Nummer 5 einvernehmlich (bei Enthaltung der Fraktion DIE LINKE) unverändert, die Nummern 6 und 7 einstimmig unverändert, die Nummer 8 einstimmig geändert, die Aufhebung der Nummer 9 sowie die daraus resultierende Folgeänderung der Nummerierung der ansonsten unveränderten Nummer 10 einstimmig beschlossen.

Die geänderten Artikel 1 (bei Enthaltung einer Stimme der Fraktion DIE LINKE und Nichtteilnahme eines weiteren Ausschussmitgliedes derselben Fraktion an der Abstimmung) und 2 (bei Enthaltung der Fraktionen DIE LINKE und der AfD) sind einvernehmlich sowie die unveränderten Artikel 3 bis 5 einstimmig beschlossen worden.

Der Agrarausschuss hat den Gesetzentwurf als Ganzes einschließlich der Überschrift in der Fassung einvernehmlich (bei Enthaltung der Fraktion DIE LINKE sowie einer Stimme der Fraktion der AfD) gebilligt, die der synoptischen Gegenüberstellung zu entnehmen ist.

## **V. Zu den einzelnen Bestimmungen**

### **Zu Artikel 1 Nummer 9**

Die mit Paragraph 6 Absatz 4 Satz 1 und 2 Nummer 5 LFAErG M-V vorgenommene Erhöhung der Mitgliederzahl des Verwaltungsrates von neun auf zehn Personen ist die Voraussetzung dafür, dass dieser um „ein von der Aufsichtsbehörde zu berufendes und nicht zur Landesverwaltung gehörendes beratendes Mitglied mit forstfachlichem Sachverstand“ verstärkt werden konnte. Dadurch, dass das zusätzliche Mitglied lediglich eine beratende Funktion ausübt, ist gewährleistet, dass der Verwaltungsrat eindeutige Entscheidungen treffen kann.

Die Änderung in Paragraf 6 Absatz 4 Satz 2 Nummer 3 LFAErG M-V trägt der sprachlichen Gleichstellung der Geschlechter Rechnung.

Der Ersatz der Angabe „und 4“ durch die Angabe „bis 5“ in Paragraf 6 Absatz 6 und 7 LFAErG M-V ist ebenso wie der Ersatz des Satzzeichens „Punkt“ durch ein Komma nach Absatz 4 Satz 2 Nummer 4 folge der vorab dargestellten Anfügung der Nummer 5.

#### **Zu Artikel 1 Nummer 16**

Die Änderungen in Paragraf 14 Absatz 1 Satz 1 LFAErG M-V - den Wörtern „Beamten des Landesamtes“ sowie „Beamten der Landesforstanstalt“ werden jeweils die Wörter „Beamtinnen und“ vorangestellt - dienen der sprachlichen Gleichstellung.

#### **Zu Artikel 2 Nummer 8**

Mit der Änderung in Paragraf 39 Absatz 2 LWaldG M-V wird der unbestimmte Rechtsbegriff „zu einem geeigneten Zeitpunkt“ durch die Anfügung der Wörter „oder auf Antrag einer Fraktion, mindestens jedoch einmal zur Mitte der Legislaturperiode“ hinsichtlich der Antragsstellung (durch eine Fraktion), der Häufigkeit (mindestens einmal) sowie des Zeitpunktes (bei erstmaliger Berichterstattung zur Mitte der Wahlperiode) präzisiert.

Ungeachtet dessen kann die oberste Forstbehörde aus eigenem Antrieb oder aus besonderen Situationen (Kalamitäten, Schadereignisse, Marktverwerfungen etc.) heraus eine Berichterstattung vornehmen.

#### **Zu Artikel 2 Nummer 9**

Mit der Aufhebung von Nummer 9 (Änderung des Paragrafen 14 LWaldG M-V), die der obersten Forstbehörde fakultativ die Berufung eines Landesforstbeirates zubilligt, besteht die bislang verpflichtende Regelung fort.

Schwerin, den 25. März 2021

**Elisabeth Aßmann**  
Berichterstatteerin